

Aufsätze



Yvonne Thomet, lic. iur., Rechtsanwältin, Bern

Einziehung von Fahrzeugen im Eigentum von Dritten bei Raserdelikten

Inhaltsübersicht:

I. Einleitung

II. Der Rasertatbestand gemäss Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 SVG

III. Einziehungsbestimmungen

1. Art. 90a SVG
2. Art. 69 StGB

IV. Fahrzeuge im Eigentum Dritter

1. Allgemeines
2. Leasing
3. Miete und Carsharing
4. Fahrzeuge im Eigentum von Familienmitgliedern
5. Fahrzeuge in einem Unternehmen

I. Einleitung

Wer den Rasertatbestand von Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 SVG erfüllt, dem droht Ungemach an verschiedenen Fronten. Der fehlbare Lenker wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft und die Verurteilung wird im Strafregister eingetragen. Zudem muss der Täter seinen Führerausweis für zwei Jahre abgeben, im Wiederholungsfall innerhalb von fünf Jahren für immer ([Art. 16c SVG](#)). Schliesslich kann die Einziehung des Fahrzeuges angeordnet werden. Diese betrifft jedoch nicht nur Fahrzeuge im Eigentum des Täters, sondern ist auch bei Fahrzeugen im Eigentum von Dritten zulässig, die sich nicht strafbar gemacht haben. Die folgenden Ausführungen erläutern die Voraussetzungen für die Einziehung eines Fahrzeuges im Eigentum von Dritten anhand der häufigsten Fallgruppen. Ebenso wird untersucht, ob nebst der Einziehung nach Strassenverkehrsrecht auch für eine kumulative Anwendung von [Art. 69 StGB](#) Raum bleibt.

II. Der Rasertatbestand gemäss Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 SVG

Im Strassenverkehrsgesetz (SVG) wird zwischen drei Stufen von Verkehrsregelverletzungen unterschieden: einfache (nach [Art. 90 Abs. 1 SVG](#)), grobe (nach [Art. 90 Abs. 2 SVG](#)) und qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzungen (nach Art. 90 Abs. 3–4 SVG, sogenannte Rasernorm). Keine der Tatbestandsvarianten von [Art. 90 SVG](#) setzt voraus, dass durch die Verkehrsregelverletzung jemand zu Schaden gekommen ist oder konkret gefährdet wurde (abstrakte Gefährdungsdelikte).¹

Im Bereich der Geschwindigkeitsüberschreitungen hat das Bundesgericht eine sehr schematische Rechtsprechung entwickelt, worin es die Anwendung von [Art. 90 Abs. 2 SVG](#) an bestimmte Tempolimiten knüpft. Werden diese überschritten, wird in der Regel ungeachtet der konkreten Umstände des Falles eine grobe Verkehrsregelverletzung angenommen. Differenziert wird lediglich nach der Art der Strasse, auf der die Geschwindigkeitsüberschreitung geschieht.² Demnach begeht eine grobe Verkehrsregelverletzung, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf einer richtungsgetretennten Autobahn um 35 km/h oder mehr, auf einer nicht richtungsgetretennten Strasse ausserorts um 30 km/h oder mehr oder innerorts um 25 km/h oder mehr überschreitet.

Im Jahre 2013 wurde im SVG der Rasertatbestand eingeführt.³ So wird mit Freiheitsstrafe von einem bis maximal vier Jahren bestraft, wer durch eine vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten

oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen ([Art. 90 Abs. 3 SVG](#)). Als Raser gilt, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um einen der in [Art. 90 Abs. 4 SVG](#) festgelegten Richtwerte überschreitet: Wer mit 70 km/h oder mehr durch eine 30er-Zone fährt, also 40 km/h schneller fährt als erlaubt. Oder wer innerorts 50 km/h, ausserorts 60 km/h oder auf der Autobahn 80 km/h zu schnell unterwegs ist. Wer das Tempolimit um einen dieser Richt-

werte überschreitet, begeht gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts in jedem Fall eine Verletzung elementarer Verkehrsregeln gemäss [Art. 90 Abs. 3 SVG](#).⁴

III. Einziehungsbestimmungen

1. Art. 90a SVG

Das Gericht kann die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn damit eine grobe Verkehrsverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde und der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann ([Art. 90a Abs. 1 und 2 SVG](#)).

Das Verfahren der Beschlagnahme von Motorfahrzeugen bis zum Entscheid in der Sache bestimmt sich nach [Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO](#). Die Einziehungsbeschlagnahme setzt voraus, dass ein konkreter Tatverdacht besteht und die Einziehung nicht bereits aus materiell-rechtlichen Gründen offensichtlich unzulässig erscheint.⁵

[Art. 90a SVG](#) ist *lex specialis*⁶ zur strafrechtlichen Einziehungsnorm des [Art. 69 StGB](#) in der Form einer Kann-Vorschrift. Die vier Voraussetzungen – Anlasstat, subjektive Skrupellosigkeit, Tatwerkzeug und konkrete spezialpräventive Wirkung – müssen kumulativ erfüllt sein.⁷ Der mit der Einziehung verbundene Grundrechtseingriff muss zudem den Grundsatz der Verhältnismässigkeit ([Art. 5 Abs. 2 BV](#)) beachten. Die Einziehung eines Motorfahrzeuges ist nur in Ausnahmefällen verhältnismässig und gerechtfertigt.⁸ Die Grundrechtseinschränkung darf nicht weitergehen, als dies nötig ist, um weitere Gefährdungen durch das fragliche Motorfahrzeug in der Hand des Täters zu verhindern bzw. zu verzögern oder zu erschweren.⁹

Handelt es sich bei der Anlasstat um ein Raserdelikt nach [Art. 90 Abs. 3 i.V.m. 4 SVG](#), so hat der Täter in der Regel auch skrupellos im Sinne von [Art. 90a Abs. 1 lit. a SVG](#) gehandelt.¹⁰ Erfasst sind nur Fahrzeuge im Besitz oder Zugriffsbereich des Täters, die zur Begehung der Anlasstat gedient haben. Andere Fahrzeuge in dessen Besitz oder Zugriffsbereich können nicht nach [Art. 90a SVG](#) eingezogen werden.¹¹ Hingegen können Fahrzeuge im Eigentum von Drittpersonen beschlagnahmt und eingezogen werden, sofern das verwendete Fahrzeug weiterhin für den Lenker verfügbar und die Beschlagnahme geeignet erscheint, weitere grobe Verkehrsregelverletzungen zu verhindern oder zumindest zu verzögern oder zu erschweren.¹² Von der Einziehung soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Täter durch die Konfiskation in Zukunft davon abgehalten werden kann, weitere grobe Verkehrsregelverletzungen zu begehen.¹³ Das urteilende Gericht muss darüber eine Prognose abgeben.¹⁴ Die Einziehung ist anzuordnen, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass ohne diese Massnahme die Sicherheit von Menschen gefährdet wäre, was beim nicht einsichtigen, rückfallgefährdeten Verkehrsteilnehmer der Fall sein dürfte.¹⁵

Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss eine Beschlagnahme des Fahrzeuges geeignet und erforderlich sein, um den Zweck der Massnahme bzw. das angestrebte Ergebnis sicherzustellen. Sofern mildere Massnahmen als die Beschlagnahme ausreichend sind, ist davon Gebrauch zu machen.¹⁶ Zu möglichen Auflagen vgl. Ziff. IV.

Gemäss [Art. 90a Abs. 3 SVG](#) kann das Gericht die Verwertung des Fahrzeuges anordnen und die Verwendung des Erlöses, unter Abzug der Verwertungs- und Verfahrenskosten, festlegen. Der Nettoverwertungserlös eines im Dritteigentum stehenden Fahrzeuges muss jedoch in aller Regel dem Eigentümer herausgegeben werden, da die Gerichte bei Anwendung dieser Norm an die Eigentumsgarantie ([Art. 26 BV](#)) und an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit ([Art. 36 Abs. 3 BV](#)) gebunden sind.¹⁷

2. Art. 69 StGB

Gemäss [Art. 69 StGB](#) verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Die Beschlagnahme richtet sich nach [Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO](#) (vgl. Ziff. III.1.).

Die Sicherungseinziehung von Fahrzeugen erfolgt unter folgenden kumulativen Voraussetzungen:¹⁸ Verkehrsdelikt als Anlasstat,

Deliktikonnex, Gefahr der (weiteren) deliktischen Verwendung des Gegenstandes und Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

Bei Raserdelikten nach Art. 90 Abs. 3 i.V.m. 4 SVG wird das für die Tat verwendete Fahrzeug nach [Art. 90a SVG](#) eingezogen (lex specialis). Ob auch andere Fahrzeuge nach [Art. 69 StGB](#) eingezogen werden können als dasjenige, welches dem Täter zur Tat dienste, ist in der Lehre zu Recht höchst umstritten, da die meisten Autoren auf den klaren Wortlaut der Bestimmung abstellen.¹⁹ Nach [Art. 69 StGB](#) können auch Gegenstände eingezogen werden, die zu einer Straftat bestimmt waren. Das Delikt (darunter fallen auch Verkehrsdelikte) muss noch nicht ins Stadium des Versuches oder einer strafbaren Vorbereitungshandlung gelangt sein. Bei Gegenständen, die wie z.B. Schusswaffen, Hanfsamen oder eben ein Auto nicht von vornherein zur Begehung von strafbaren Handlungen bestimmt, sondern bloss dazu geeignet sind, kommt die Einziehung nach [Art. 69 StGB](#) indes nur in Betracht, wenn sie entweder zur Verübung eines Delikts tatsächlich gedient haben oder aber im Hinblick auf eine zu begehende Straftat ernstlich als Tatmittel in Aussicht genommen worden sind.²⁰ Im Gegensatz zu Hanfsamen²¹ fehlt aber bei Autos im Eigentum des Täters, die nicht zur Begehung einer Straftat gedient haben, meistens der Konnex zur Straftat, da der Täter vor der Einziehung mehrere Verkehrsdelikte mit verschiedenen Fahrzeugen begangen oder zumindest geplant haben müsste. Das Bundesgericht hat die Einziehung von sonstigen Fahrzeugen des Täters in einem Entscheid aus dem Jahre 2011 bestätigt.²² Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung ist unklar, ob das Bundesgericht weiterhin die Einziehung von nicht zur Begehung der Tat verwendeten Fahrzeugen des Täters, gestützt auf [Art. 69 StGB](#), zulässt.²³

Die Gefahr der (weiteren) deliktischen Verwendung von Gegenständen kann sich sowohl aus deren Beschaffenheit als auch nur aus dem zu erwartenden Gebrauch durch dessen Inhaber ergeben. Das Gericht hat demzufolge eine Prognose darüber anzustellen, ob es hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Gegenstand in der Hand des Täters in der Zukunft die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet.²⁴ Die Sicherungseinziehung wird nicht schon wegen der bereits begangenen Straftat zum Schutz des konkret Geschädigten verfügt, sondern wegen einer künftigen Gefährdung der Allgemeinheit.²⁵

Die Einziehung untersteht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (vgl. Ziff. III.1.) Die Zweckmässigkeit der Einziehung kann zweifelhaft sein, wenn sich der (vermögende) Täter relativ einfach wieder ein Fahrzeug beschaffen kann. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts rechtfertigt sich die Einziehung trotzdem, da die hohen Wiederbeschaffungskosten und der fehlende Ausweis bei der Wiederbeschaffung eines Fahrzeuges eine Hürde darstellen.²⁶

IV. Fahrzeuge im Eigentum Dritter

1. Allgemeines

Einziehungsfähig und verwertbar sind auch Fahrzeuge, die im Eigentum Dritter stehen. In der Lehre wird diesbezüglich die Figur des Störers herangezogen. Der Dritte muss polizeirechtlich als Störer erscheinen, der durch sein Verhalten bewirkt oder bewusst in Kauf nimmt, dass ein anderer Polizeigüter stört oder gefährdet. Dies ist im Zusammenhang mit [Art. 90a SVG](#) nur im Ausnahmefall zu bejahen.²⁷

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann eine Beschlagnahme auch bei Motorfahrzeugen im Eigentum von Drittpersonen grundsätzlich zulässig sein, wenn das verwendete Fahrzeug weiterhin für den Lenker verfügbar ist und die Beschlagnahme geeignet erscheint, weitere grobe Verkehrsregelverletzungen zu verhindern bzw. zumindest zu verzögern oder zu erschweren. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Einziehung bei Drittpersonen (voraussichtlich) gegeben sind.²⁸ Gemäss

Botschaft ist die Einziehung von Fahrzeugen im Eigentum von Dritten, von denen in ihrer Hand keine Gefahr ausgeht, ein schwerer Eingriff in die Eigentumsgarantie ([Art. 26 BV](#)). Dieser Eingriff ist nur ausnahmsweise zulässig.²⁹ Eine Einziehung von Fahrzeugen im Eigentum Dritter kommt etwa in Betracht, wenn das Fahrzeug im Eigentum eines Familienmitglieds oder dem Täter von einem Bekannten überlassen worden ist. Bei gemieteten oder geleasten Fahrzeugen genügen in der Regel die Einziehung und Rückgabe des Fahrzeuges an den Eigentümer, um es dauernd dem Zugriff des Täters zu entziehen.³⁰

Allerdings steht der Drittperson bei einer Konfiskation eines Motorfahrzeuges unter Umständen ein Schadenersatzanspruch zu. Gemäss [Art. 434 StPO](#) haben Dritte Anspruch auf angemessenen Ersatz ihres nicht auf andere Weise gedeckten Schadens sowie auf Genugtuung, wenn sie durch Verfahrenshandlungen von Strafbehörden Schaden erlitten haben (somit auch durch Beschlagnahmungen und Einziehungen).³¹ Die Schadenersatzansprüche sind im Strafverfahren des Täters anzumelden. Die Drittpersonen sind als betroffene Dritte i.S. von [Art. 105 Abs. 1 StPO](#) zu behandeln. Da diese durch eine Einziehung in ihren rechtlich geschützten Interessen tangiert sind, haben sie gemäss [Art. 105 Abs. 2 StPO](#) die gleichen Rechte wie die Parteien nach [Art. 104 StPO](#).³²

2. Leasing

Beim Auto-Leasing³³ handelt es sich meistens um ein Finanzierungsleasing. An diesem Geschäft sind regelmässig drei Parteien beteiligt: Leasinggeber (Leasinggesellschaft), Leasingnehmer sowie Lieferant. Dem Finanzierungsleasing liegt folgendes Schema zugrunde: Der Leasinggeber kauft auf eigene Kosten nach Anweisung des Leasingnehmers das zu finanzierende Objekt beim Lieferanten und stellt es dem Leasingnehmer während der Vertragsdauer zur Verfügung. Der Leasingnehmer kann es frei gebrauchen und nutzen, übernimmt dafür aber sämtliche Risiken und Lasten und zahlt dem Leasinggeber in der Regel monatliche Raten, deren Gesamtbetrag den Wert des Objekts inklusive Zinsen, Nebenkosten und Gewinnmarge deckt. Der Leasingvertrag wird mit Ablauf der festgelegten Vertragsdauer ordentlich beendet. Da der Leasingvertrag ein Dauerverhältnis ist, ist auch jederzeit eine Kündigung aus wichtigen Gründen zulässig. Aus diesem Grund sehen gewisse Leasinggesellschaften in ihren AGB oder Verträgen eine vorzeitige Vertragsauflösung und Meldepflicht bei einer strafprozessualen Beschlagnahme des Fahrzeuges vor.³⁴ Der Leasingnehmer ist bei Vertragsende verpflichtet, dem Leasinggeber den Gegenstand herauszugeben. Oft kann der Leasingnehmer aber auch den Vertrag verlängern oder das Objekt kaufen. Die Leasingabrede hat nach dem Willen der Parteien regelmässig keine Eigentumsübertragung (im Rechtssinn) zum Inhalt (Gebrauchsüberlassungsvertrag sui generis).

Wird der Leasingvertrag gekündigt und bietet die Leasinggesellschaft Gewähr, dass künftig das Tatfahrzeug dem Täter nicht überlassen wird, so ist die Beschlagnahme aufzuheben und das Fahrzeug an die Leasinggesellschaft herauszugeben.³⁵ Für eine zeitnahe Herausgabe des Fahrzeuges empfiehlt es sich, die Eigentumsverhältnisse und die Vertragskündigung möglichst rasch den zuständigen Behörden anzuzeigen (wird bereits bei der polizeilichen Befragung darauf aufmerksam gemacht, dass es sich beim Tatfahrzeug um ein Leasingfahrzeug handelt, verzichtet die Staatsanwaltschaft unter Umständen auf eine Beschlagnahme). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Aufrechterhaltung einer Beschlagnahme zulässig, solange der Leasingvertrag nicht gekündigt ist und die Leasinggesellschaft nicht garantieren kann, dass das beschlagnahmte Fahrzeug nicht erneut in den Besitz des Täters gelangen könnte.³⁶

3. Miete und Carsharing

Miete ist die Überlassung einer Sache zum Gebrauch gegen Leistung eines Mietzinses. Da die Überlassung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erfolgt, liegt ein Dauerschuldverhältnis vor. Während dem Vermieter das Eigentum an der Mietsache verbleibt, hat er dem Mieter den unmittelbaren Besitz an der Mietsache einzuräumen.³⁷

Das Fahrzeug ist dem Vermieter herauszugeben, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt wird.³⁸ Dies muss auch bei Ende der ordentlichen Laufzeit des Mietvertrages gelten. Automietgesellschaften sehen in der Regel in den Mietvertragsbedingungen ein Kündigungsrecht aus wichtigen Gründen und eine sofortige Rückgabe des Fahrzeuges bei Vertragsbeendigung vor.³⁹

Unter Carsharing wird die organisierte (gebührenpflichtige) Nutzung eines Autos von mehreren Personen verstanden.⁴⁰ Carsharing-Firmen in der Schweiz bieten verschie-

dene Angebote an. Die Fahrzeuge werden über eine App, über das Internet oder telefonisch reserviert und mit einer Mitgliederkarte oder Swisspass geöffnet.⁴¹ Carsharing-Fahrzeuge sind ebenfalls der Carsharing-Firma herauszugeben, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt wird (dies wird von Carsharing-Firmen für den Fall der Begehung von Verkehrsregelverletzungen meist vorbehalten⁴²) oder die ordentliche Laufzeit des Vertrages endet.

4. Fahrzeuge im Eigentum von Familienmitgliedern

Gehört das Tatfahrzeug einem Familienangehörigen oder einer im selben Haushalt lebenden Person, so hat diese glaubhaft zu machen, dass der Täter künftig keinen Zugang zum Fahrzeug haben wird. Versichert das Familienmitglied glaubwürdig, den Fahrzeugschlüssel vom Täter fernzuhalten und immer bei sich zu tragen, sollte eine solche Zusicherung gegen die Beschlagnahme des Fahrzeuges beim Ersttäter genügen. Hat der Eigentümer hingegen das Fahrzeug dem Täter überlassen, obwohl er von dessen Gefährdungspotenzial wusste oder entwendete der Täter das Fahrzeug gegen den ausdrücklichen Willen des Eigentümers und trotz entsprechender Vorsichtsmassnahmen, so dürfte eine solche Zusicherung nicht ausreichen.⁴³ Als mildere Massnahme anstelle einer Beschlagnahme ist die Hinterlegung des Schlüssels, oder die Aufbewahrung des Fahrzeuges an einem anderen Ort zu prüfen.⁴⁴

Das Kantonsgericht St. Gallen liess in einem Entscheid den Einwand der Beschwerdeführerin, sie werde ihrem Sohn den Wagen nicht mehr zur Verfügung stellen, nicht genügen.⁴⁵ Das Bundesgericht schützte die Beschlagnahme des auf die Mutter des Täters zugelassenen Fahrzeuges, da der Sohn einschlägig vorbestraft war und er das Fahrzeug gegen den Willen der Mutter entwendet hatte.⁴⁶

5. Fahrzeuge in einem Unternehmen

Bei Fahrzeugen in einem Unternehmen dürfte es genügen, dass sich das Unternehmen schriftlich verpflichtet, künftig keine Fahrzeuge dem Täter zur Verfügung zu stellen. Im Zweifel kann dem Unternehmen bzw. deren Leitung unter Strafandrohung von [Art. 292 StGB](#) verboten werden, das Fahrzeug dem Täter weiter zur Verfügung zu stellen. Ist der Täter Geschäftsführer, Teilhaber oder Einzelunternehmer, so muss unter Umständen geprüft werden, ob weitergehende Vorkehrungen ergriffen werden müssen, um künftige grobe Verkehrsregelverletzungen durch den Täter zu vermeiden.⁴⁷ Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn ein Geschäftsführer mit dem Fahrzeug des Unternehmens wiederholt grobe Verkehrsverletzungen begeht, der Verwaltungsrat davon weiss und keine geeigneten Massnahmen dagegen trifft. Als mildere Massnahmen anstelle einer Beschlagnahme kommen zum Beispiel die dem Unternehmen einzuräumende Möglichkeit, innert einer bestimmten Frist sein Fahrzeug selbst zu verkaufen, oder die Hinterlegung des Schlüssels infrage.⁴⁸

Stichwörter: Raserdelikt, Einziehung, Beschlagnahme, Motorfahrzeug, Dritteigentum, [Art. 69 StGB](#), Art. 90 und 90a SVG

Mots-clés: crime de chauffard, confiscation, séquestre, véhicule automobile, propriété d'un tiers, [art. 69 CP](#), art. 90 et 90a LCR

Zusammenfassung: *Fahrzeuge im Eigentum von Dritten werden bei Raserdelikten gemäss [Art. 90a SVG](#) eingezogen. Da es sich um einen schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie ([Art. 26 BV](#)) handelt, ist dieses Vorgehen nur im Ausnahmefall zulässig. Damit die Einziehung verhältnismässig ist, muss sorgfältig geprüft werden, ob eine mildere Massnahme ebenso geeignet ist, künftige grobe Verkehrsregelverletzungen durch den Täter zu vermeiden. Hierzu bieten sich je nach Fallgruppe unterschiedliche Lösungen an, die eine Einziehung in den allermeisten Fällen überflüssig machen.*

Résumé: *Dans le cas des crimes de chauffard, les véhicules automobiles dont un tiers est le propriétaire sont confisqués en application de l'[art. 90a LCR](#). Parce qu'une telle mesure constitue une atteinte grave à la garantie de la propriété ([art. 26 Cst.](#)), elle n'est admissible qu'exceptionnellement. Pour que la confiscation réponde à l'exigence de la proportionnalité, il faut examiner de manière soigneuse si une mesure moins incisive ne serait pas également propre à empêcher l'auteur de commettre de nouvelles violations grossières des règles de la circulation routière. A cet égard et selon le cas de figure, différentes solutions sont envisageables; dans la très grande majorité des situations, celles-ci rendent superflu le prononcé d'une confiscation.*

- 1 Fiolka, in: Niggli/Probst/Waldmann (Hrsg.), BSK SVG, Basel 2014, Art. 90 N 9; Giger, SVG Kommentar, 8. Aufl., Zürich 2014, Art. 90 N 13.
- 2 Fiolka, BSK SVG (Fn. 1), Art. 90 N 67 f.
- 3 Gemäss Motion 17.3632 «Via sicura. Anpassungen» der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates vom 29. 8. 2017 soll die Regelung über die Raserdelikte dahingehend geändert werden, dass bei Fahrlässigkeit ein Ermessensspielraum für die Richter vorgesehen ist und die Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr gestrichen wird; vgl. Wohlers/Schorro, Die Reform des [Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG](#), AJP 2018, 864, 865.
- 4 Gemäss [BGE 143 IV 508](#), 511 ff. (= BGER Praxis 2018 Heft 1, Aktuelle Leitentscheide – Hinweise) verletze stets elementare Verkehrsregeln nach [Art. 90 Abs. 3 SVG](#), wer die in [Art. 90 Abs. 4 SVG](#) festgelegten Schwellenwerte überschreite. Eine solche Geschwindigkeitsüberschreitung schaffe grundsätzlich ein hohes Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern im Sinne dieser Bestimmung. Dabei handle es sich allerdings um eine in aussergewöhnlichen Umständen widerlegbare Vermutung.
- 5 [BGE 139 IV 250](#), 252.
- 6 Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 90a N 3; Maurer, in: Donatsch (Hrsg.), StGB/JStG Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 90a N 2; BGER, Urteil v. 16. 5. 2017, [1B_133/2017](#); E. 2.2.
- 7 Weissenberger, Kommentar SVG (Fn. 6), Art. 90a N 13.
- 8 Botschaft zu Via sicura, Handlungsprogramm des Bundes für mehr Sicherheit im Strassenverkehr vom 20. 10. 2010, BBI 2010 8447, 8484 f.
- 9 [BGE 137 IV 249](#), 255 f.
- 10 [BGE 139 IV 250](#), 254; BGER, Urteil v. 19. 6. 2014, [1B_403/2013](#), E. 4.4; BGER, Urteil v. 2. 9. 2014, [1B_193/2014](#), E. 2.3.1.
- 11 Weissenberger, Kommentar SVG (Fn. 6), Art. 90a N 18; BGER, Urteil v. 24. 5. 2017, [6B_1255/2016](#), E. 1.5.4.
- 12 Weissenberger, Kommentar SVG (Fn. 6), Art. 90a N 25.
- 13 Botschaft (Fn. 8), 8513.
- 14 [BGE 139 IV 250](#), 254; [BGE 140 IV 133](#), 139.
- 15 Maurer, StGB/JStG Kommentar (Fn. 6), Art. 90a N 7.
- 16 BGER, Urteil v. 2. 9. 2014, [1B_139/2014](#) E. 2.3.4.
- 17 Weissenberger, Kommentar SVG (Fn. 6), Art. 90a N 31; Maurer, StGB/JStG Kommentar (Fn. 6), Art. 90a N 8; Giger, SVG Kommentar (Fn. 1), Art. 90a, N 37.
- 18 Vgl. Baumann, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), BSK StGB I, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 69 N 5.
- 19 Ablehnend Krumm, Die Sicherungseinziehung von Fahrzeugen, AJP 2013, 375, 384; Fiolka, BSK SVG (Fn. 1), Art. 90a N 150; Giger, SVG Kommentar (Fn. 1), Art. 90a N 16; zustimmend Weissenberger, Kommentar SVG (Fn. 6), Art. 90a N 3.
- 20 Vgl. Heimgartner, StGB/JStG Kommentar (Fn. 6), Art. 69 N 6.
- 21 [BGE 125 IV 185](#), 186 ff.
- 22 [BGE 137 IV 249](#), 254 ff.: Der Beschwerdeführer hatte seine Taktoren in alkoholisiertem Zustand gefahren; vgl. auch OGer BE, Urteil v. 19. 6. 2013, SK 1013 22, E. 4., wobei der Täter bei der Polizei ankündigte, er beabsichtige trotz Führerausweisentzug erneut ein Fahrzeug zu führen.

- 23 Vgl. BGer, Urteil v. 16. 5. 2017, [1B_133/2017](#), E. 2.2.: Der Beschwerdeführer hatte seinen Lieferwagen trotz Führerausweisenzug von seinem Privatparkplatz zu einem rund 10 m entfernten Parkplatz umparkiert, die Staatsanwaltschaft hatte daraufhin sämtliche auf die Einzelfirma des Beschwerdeführers zugelassenen Motorfahrzeuge beschlagnahmt. Das Bundesgericht rügte, dass die Vorinstanz einzig die allgemeine Einziehungsbestimmung von [Art. 69 StGB](#) zur Anwendung gebracht und die Spezialbestimmung von [Art. 90a Abs. 1 SVG](#) zu Unrecht ausser Acht gelassen habe. Die Beschwerde wurde gutgeheissen, da keine grobe, in skrupelloser Weise begangene Verkehrsregelverletzung nach [Art. 90a Abs. 1 lit. a SVG](#) vorlag; vgl. BGer, Urteil v. 24. 5. 2017, [6B_1255/2016](#), E. 1.5.4.: Die Beschlagnahme des Zweitfahrzeuges sei nicht von vornherein unnötig oder fehlerhaft gewesen, obwohl auf eine Einziehung schlussendlich verzichtet worden sei, da sich die Gefahr der Deliktbegehung aufgrund der durch den Täter aufgenommenen Therapie erst im Laufe des Verfahrens verringert habe. Der Beschwerdeführer muss die Standplatzkosten bis zum erstinstanzlichen Urteil übernehmen.
- 24 [BGE 116 IV 117](#), 119.
- 25 [BGE 130 IV 143](#), 149.
- 26 [BGE 137 IV 249](#), 256 f.
- 27 Fiolka, BSK SVG (Fn. 1), Art. 90a N 128 mit weiteren Hinweisen.
- 28 BGer, Urteil v. 16. 5. 2014, [1B_406/2013](#), E. 3.5.
- 29 Botschaft (Fn. 8), 8484 f
- 30 Botschaft (Fn. 8), 8485.
- 31 Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2017, Art. 434 N 1.
- 32 Vgl. Schmid/Jositsch, StPO PK (Fn. 31), Art. 105 N 9 f.
- 33 Zum Leasingvertrag Amstutz/Morin, in: Honsell/Vogt/Wiegand (Hrsg.), BSK-OR I, 6. Aufl., Basel 2015, Einl. vor Art. 184 ff. N 59 ff.; [BGE 118 II 150](#), 152 ff.
- 34 Vgl. Leasingbestimmungen der AMAG (Ausgabe 01/18; abrufbar unter https://www.amag.ch/content/amaqch/corp/de/showroom/leasing/allgemeine-leasingbestimmungen/_jcr_content/contentPar/accordion/accordionItems/allgemeine_leasingbe/accordionPar/downloadlist/links/_/file.res/ALB_D_0118.pdf (Stand am 4. 12. 2018)).
- 35 Weissenberger, Kommentar SVG (Fn. 6), Art. 90a N 26.
- 36 [BGE 140 IV 133](#), 140 f.
- 37 Weber, BSK-OR I (Fn. 33), Vor Art. 253–273c N 1 ff.
- 38 Weissenberger, Kommentar SVG (Fn. 6), Art. 90a N 26.
- 39 Vgl. Mietbedingungen AWESOME Rental Cars GmbH vom 1. 11. 2018; abrufbar unter <https://www.autolangzeitmiete.ch/content/uploads/2018/11/MIET-BEDINGUNGEN-GmbH.pdf> (Stand 4. 12. 2018).
- 40 Duden online; abrufbar unter: <https://www.duden.de/rechtschreibung/Carsharing> (Stand am 4. 12. 2018).
- 41 Vgl. Catch a Car; abrufbar unter: <https://www.catch-a-car.ch> (Stand 4. 12. 2018); Mobility; abrufbar unter <https://www.mobility.ch> (Stand 4. 12. 2018).
- 42 Vgl. AGB Mobility; abrufbar unter: https://www.mobility.ch/file-admin/files/documents/factsheets/Mobility_AGB_DE.pdf (Stand 4. 12. 2018).
- 43 Vgl. Weissenberger, Kommentar SVG (Fn. 6), Art. 90a N 26; Bürgi, Die Gefährdungsprognose und die Möglichkeiten der Gefahrenabwehr nach [Art. 90a Abs. 1 lit. b SVG](#), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2015, 165, 192 f.
- 44 Vgl. Bürgi (Fn. 43), 181 f.
- 45 AK SG, Entscheid v. 29. 5. 2013, AK.2013.89, E. 4. b.
- 46 BGer, Urteil v. 2. 9. 2014, [1B_193/2014](#), E. 2.3.3.
- 47 Vgl. Weissenberger, Kommentar SVG (Fn. 6), Art. 90a N 26; vgl. OGer BE, Urteil v. 5. 9. 2016, BK 16 293, E. 4. ff.; OGer ZH, Beschluss v. 26. 8. 2015, UH150216, E. II.2.
- 48 Vgl. Bürgi (Fn. 43), 181 f.